



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinien über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie):

Verlängerung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit

Berlin, 26.05.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde per Mail des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 25.05.2020 zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V bezüglich einer erneuten Befassung mit der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie, AU-RL) zwecks Verlängerung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgefordert.

Anlass der nochmaligen Beratungen ist ein Antrag der Patientenvertretung.

Darin wird vorgeschlagen, die ausweislich der tragenden Gründe zum Beschluss des G-BA vom 14. Mai 2020 letztmalig erfolgte Verlängerung der COVID-19-Pandemie-bedingten Sonderregelung bis zum 31. Mai 2020 doch noch ein weiteres Mal zu verlängern, und zwar bis zum 30.06.2020.

Die Patientenvertretung verweist darauf, dass zwar die zuletzt mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite veranlassten Maßnahmen dazu geführt haben, dass die Regelung zur Entlastung der Vertragsarztpraxen nicht mehr zwingend geboten sei, jedoch Experten im Zuge der auch durch die Länder beschlossenen Lockerung der Beschränkungen einen erneuten Infektionsanstieg und ein erhöhtes Risiko für Menschen mit Vorerkrankungen befürchten würden.

Zum Schutz besonders vulnerabler Patientengruppen sollte daher die Möglichkeit der telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit für Patientinnen und Patienten mit Erkrankungen der oberen Atemwege noch bis zum 30. Juni 2020 aufrechterhalten werden.

Die Patientenvertretung weist zudem darauf hin, dass die Zahl der Krankschreibungen wegen Covid-19 und Erkrankungen der oberen Atemwege rückläufig sei, so dass davon ausgegangen werden könne, dass dem zwingenden Schutz vulnerabler Patientengruppen bei einer Befristung der Sonderregelung bis zum 30. Juni 2020 keine Gefahr einer übermäßigen oder auch gar missbräuchlichen Nutzung der Sonderregelung gegenüberstehe.

Hilfsweise beantragt die Patientenvertretung, die Ausnahmeregelung explizit auf Versicherte mit einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung im Sinne von § 2 Abs. 2 der Richtlinie des G-BA zur Umsetzung der Regelungen in § 62 für schwerwiegende chronisch Erkrankte (Chroniker-Richtlinie) anzuwenden.

## **Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:**

Die Bundesärztekammer unterstützt den Antrag der Patientenvertretung auf nochmalige Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 30.06.2020.

Dies entspricht der Positionierung der Bundesärztekammer zum Beschluss des G-BA vom 14. Mai 2020 (vgl. die diesbezügliche Stellungnahme der Bundesärztekammer vom 13.05.2020).